

Da das Thema in der laufenden Wahlperiode bereits durch Beschluss erledigt war, liegt ein Fall des § 15 Abs. 9 der Geschäftsordnung vor. Demnach muss zunächst festgestellt werden, ob man sich erneut mit der Sache befassen will.
Die Gründe dafür sind der Vorlage zu entnehmen.

Die Ratsversammlung beschließt daraufhin einstimmig, sich erneut mit dem Thema fassen zu wollen.